

(2) Die jeweils vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kleinhandelshöchstpreise für Fleischwaren sind entsprechend Abs. 1 mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Erhöhung nur im Verhältnis der Roheinwage an Fleisch und Fleischwaren berechnet werden darf.

### § 6

Soweit erforderlich, können die Länder Transportausgleichskassen errichten. Ein Zuschuß zu den Transportausgleichskassen aus öffentlichen Mitteln darf nicht gewährt werden.

### § 7

(1) Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

(2) Die Finanzministerien der Länder — Landespreisämter — erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der in den einzelnen Handelsstufen festzusetzenden Höchstpreise.

### § 8

Diese Preis Verordnung tritt **am 10. November 1949** in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

**Ministerium der Finanzen**

Dr. Loch  
Minister

### Preisverordnung Nr. 2.

### Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse.

Vom 27. Oktober 1949

### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden Preisstützungen für Milch und Milcherzeugnisse nicht mehr gewährt.

### Abschnitt I

### Regelung des Erzeugerpreises für Milch

### § 2

(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für die angelieferte Milch einen Preis von mindestens 0,18 DM je kg zu zahlen.

(2) Die Preise verstehen sich für Milch in der gemäß den Vorschriften des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) Und seinen Ausführungsbestimmungen und der in der Anordnung der Deutschen

Wirtschaftskommission über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. S. 87) festgelegten Abrechnungsgrundlage von 3,5% Fettgehalt.

(3) Die Molkerei hat den über dem Mindestpreis liegenden Preis (Leistungspreis) zu zahlen, den sie bei bestmöglicher Verwendung der Milch erreicht.

### Abschnitt II

### Regelung des Trinkmilchpreises

### § 3

### Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe an den Kleinhandel dürfen für Trinkmilch, die den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen des Milchgesetzes entspricht, folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Vollmilch . . . 0,22 DM je Liter ab Molkerei,  
0,22/s „ je Liter frei Laden;
- b) für Trinkmagermilch und Buttermilch ..... 0,10 DM je Liter ab Molkerei,  
0,10/s „ je Liter frei Laden.

(2) Bei Abgabe von Trinkmilch in Industriezentren und Großstädten können die Landespreisämter differenzierte Preise festsetzen.

### Abgabepreis des Kleinhandels

### § 4.

(1) Bei Abgabe von Trinkmilch an den Verbraucher dürfen im Kleinhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

|                                                 | Liter | ab Laden<br>OM |
|-------------------------------------------------|-------|----------------|
| a) für Vollmilch i ■ , s , :                    | I     | —,26           |
|                                                 | V*    | —,20           |
|                                                 | Vs    | —,13           |
|                                                 | V 4   | —,07           |
| b) für Trinkmagermilch<br>und Buttermilch , , , | I     | —,14           |
|                                                 | V 4   | —,10           |
|                                                 | -Vs   | —,07           |
|                                                 | V«    | —,04           |
|                                                 | Vs    | —,02           |

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 5

(1) Die aus §§ 3 und 4 ersichtlichen Preise gelten nur:

- a) für Vollmilch, die entsprechend den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) pasteurisiert ist,
- b) für Trinkmagermilch, die nach vorangegangener Pasteurisierung und Tiefkühlung zur Abgabe an den Verbraucher gelangt. Für die Pasteurisierung von Trinkmagermilch gelten die entsprechenden für Vollmilch erlassenen milchgesetzlichen Bestimmungen.